

H a u p t s a t z u n g

der Verbandsgemeinde Bodenheim

vom 20. Dezember 2006

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim beschlossen

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim in Bodenheim zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im Amtsblatt spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Verbandsgemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in der "Allgemeinen Zeitung" und in der "Mainzer Rhein-Zeitung".
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt im Amtsblatt in jährlichem Abstand.

- (2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1).

2. Abschnitt **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Planungsausschuss
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
 - d) Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss
 - e) Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
 - f) Schulträgerausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je zehn Mitgliedern und Stellvertretern. Davon abweichend besteht der Schulträgerausschuss aus einundzwanzig Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
- Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden:
- a) Bau- und Planungsausschuss
 - b) Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss
 - c) Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
 - d) Schulträgerausschuss
- Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt im Schulträgerausschuss elf Mitglieder und Stellvertreter, in den übrigen Ausschüssen mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreter.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder den Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats vorbereitend zu beraten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Beratung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlü-

fassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderats.

- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefaßten Beschlüsse zu berichten.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall übertragen.

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall übertragen.

§ 8

Wahl der Ausschüsse

- (1) Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die in § 6 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gem. § 2 Abs. 6 GemO eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle werden von einer/einem ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die/der vom Verbandsgemeinderat auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Rates zu wählen ist.
- (3) Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten werden durch Dienstanweisung geregelt.
- (4) Im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden nimmt die Gleichstellungsstelle der Verbandsgemeinde auch deren Aufgaben gem. § 2 Abs. 6 GemO wahr.

3. Abschnitt **Zahl und Stellung der Beigeordneten sowie Ältestenrat**

§ 10 **Zahl und Stellung der Beigeordneten**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 **Ältestenrat**

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

4. Abschnitt **Aufwandsentschädigungen**

§ 12 **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder** **von Verbandsgemeindeausschüssen sowie Ältestenrat**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Verbandsgemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 41,00 €. Damit sind auch die Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort abgegolten. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Verbandsgemeindeausschüsse 15,00 €.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag gem. Abs. 3 um 100 v.H.

- (5) In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung (Absatz 3, Satz 4) gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Absatz 2, Satz 3).

§ 13

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entspricht für die gesamte Zeit der Vertretung der Aufwandsentschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschädigungsVO-Gemeinden bei Anwendung des Regelsatzes erhalten würde. Sie wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages berechnet.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Sitzungen aller Art im Gebiet der Verbandsgemeinde und am Kreissitz zur Abgeltung aller Ansprüche, insbesondere für Fahrtkosten, Verdienstausschlag, Tagegelder usw. eine monatliche Pauschale von 179,00 €. An die Stelle dieser Pauschale tritt bei Vertretung des Bürgermeisters die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.
- (4) Werden die Sätze des § 12 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung der mit besonderen Aufgaben betrauten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Wehrleiter und die Wehrführer sowie deren Stellvertreter, die Gerätewarte, die Ausbilder bei Lehrgängen, der Alarm- und Einsatzplanbearbeiter, die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie die Jugendfeuerwehrwarte erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
- a) für den Wehrleiter monatlich 307,00 € zuzüglich je 6,00 € für jede im Verbandsgemeindegebiet bestehende örtliche Feuerwehreinheit,
- b) für den stellvertretenden Wehrleiter monatlich 154,00 €
- c) für die Wehrführer
- in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 93,00 €
- in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 52,00 €
- d) für die stellvertretenden Wehrführer

- in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 47,00 €
 - in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 26,00 €
 - e) für die Gerätewarte (ohne Atemschutz- und Funkgeräte)
 - in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 103,00 €
 - in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 52,00 €
 - f) für die Atemschutzgerätewarte
 - in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 59,00 €
 - in Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler monatlich je 31,00 €
 - für den Leiter der zentralen Atemschutzgerätewerkstatt monatlich 148,50 €
 - g) für die Gerätewarte für Funktechnik
 - in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 16,00 €
 - in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler monatlich je 11,00 €
 - h) für die örtlichen Ausbilder bei Ausbildungslehrgängen, nicht jedoch bei Übungen und normalem Unterricht, je Ausbildungsstunde (45 Minuten) 11,00 €
 - i) für die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (EDV-Bearbeiter) in Bodenheim und Nackenheim monatlich je 77,00 €
 - j) für die Jugendfeuerwehrwarte monatlich je 26,00 €
 - k) für die Teilnahme an kostenpflichtigen Einsätzen erhalten Feuerwehrangehörige eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € je Einsatzstunde.
 - l) für den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung monatlich 148,50 €
- (3) Soweit mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen wahrgenommen werden, werden die Entschädigungen nebeneinander gewährt.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Beträge verändern sich künftig um den gleichen Vomhundertsatz, wie die in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung aufgeführten Beträge. Der sich dabei ergebende Grundbetrag ist auf netto 50 Cent aufzurunden.

§ 15

Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten

Die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 307,00 €.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 20.12.2006 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.10.1979 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 12. Juli 2004 außer Kraft.

Bodenheim, den 20. Dezember 2006

(Stumpf)
Bürgermeister